

Haushaltsumordnung für den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol.

§ 2 Grundsätze der Buchführung

Der Haushalt ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung (§ 190 UGB) zu führen.

§ 3 Haushaltsrechnung

Die Haushaltsrechnung umfasst den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss (Bilanz, Gewinn- & Verlustrechnung).

§ 4 Zeitraum von Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Es gelten die Bestimmungen des § 90 ÄrzteG idgF sinngemäß.

§ 5 Inhalt des Jahresvoranschlages

Zu veranschlagen sind die voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen/Einnahmen und Ausgaben des kommenden Rechnungsjahrs. Auf die Veranschlagung von Erträgen und Aufwendungen/Einnahmen und Ausgaben von durchlaufenden Posten kann verzichtet werden.

Die Beitragsordnung sowie Leistungen sind ein Teil des Jahresvoranschlages des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol. Die Art und Höhe der Beiträge und Leistungen werden in der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol für das jeweilige Jahr durch Beschluss festgesetzt.

§ 6 Nachtragsvoranschlag

Ein Nachtragsvoranschlag ist zu erstellen, wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen/Einnahmen und Ausgaben in ihrer Gesamtheit den Schluss zulässt, dass die Gebarung inklusive der Verwendung zweckgebundener Rücklagen mit einem erheblichen Fehlbetrag abschließen wird und dieser Fehlbetrag aus dem Kapital zu decken ist.

§ 7 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen/Ausgaben

Im Jahresvoranschlag nicht vorgesehene Aufwendungen/Ausgaben können vom Verwaltungsausschuss genehmigt werden, wenn die Mehraufwendungen aus den entsprechenden zweckgebundenen Rücklagen oder dem Kapital oder durch Unter-

schreitung bei Budgetansätzen anderer Aufwandsbereiche/Ausgabenbereiche ge-deckt werden können. Dies gilt auch bei Überschreitung der im Jahresvoranschlag festgelegten Ansätze.

§ 8 Gliederung des Jahresvoranschlages

Der Jahresvoranschlag gliedert sich in Gruppen und Abschnitte, die mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet werden. Der Jahresvoranschlag hat eine Gesamtübersicht der Er-träge und Aufwendungen/Einnahmen und Ausgaben, getrennt nach Gruppen, zu be-inhalten.

§ 9 Grundsatz der Bruttoveranschlagung

Erträge und Aufwendungen/Einnahmen und Ausgaben sind getrennt in voller Höhe zu veranschlagen. Gegenrechnungen sind zulässig, wenn es sich um Rückersätze von Erträgen und Aufwendungen/Einnahmen und Ausgaben handelt.

§ 10 Ermittlung der Jahresvoranschlagsbeträge

Die Jahresvoranschlagsbeträge sind möglichst wirklichkeitsnahe zu errechnen bzw. zu schätzen und auf EUR 100,00 kaufmännisch zu runden.

§ 11 Grundsatz des Haushaltsausgleiches

Der Jahresvoranschlag ist unter Bedachtnahme auf Leistungserfordernisse und zu-künftige Leistungsverpflichtungen sowie unter Berücksichtigung der Auflösung bzw. Zuführung allfälliger Rücklagen ausgeglichen zu erstellen. Dabei wird der Prämissen der Bilanzgleichheit folgend der Jahresüberschuss/-fehlbetrag dem Kapital zuge-bucht.

§ 12 Gesamtdeckung

Alle Erträge/Einnahmen laut Jahresvoranschlag dienen zur Deckung der gesamten Aufwendungen/Ausgaben (Gesamtdeckungsprinzip), soweit nicht besondere Zweck-widmungen für einzelne Erträge/Einnahmen bestehen.

§ 13 Vermögensveranlagung

Hinsichtlich der Veranlagung des Vermögens des Wohlfahrtsfonds gelten die ein-schlägigen Bestimmungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol sowie die vom Verwaltungsausschuss beschlossenen Anlagerichtlinie idgF.

§ 14 Veranschlagung von Rücklagen

Sind in einem Rechnungsjahr die Aufwendungen/Ausgaben niedriger als die Er-träge/Einnahmen, kann der Überschuss oder Teile davon zur Bildung von Rücklagen verwendet werden. Die Bildung von Rücklagen dient insbesondere zum Ausgleich un-vorhergesehener Schwankungen bei den Aufwendungen und Erträgen/Einnahmen und Ausgaben sowie zur Bedeckung bestimmter künftiger Vorhaben.

§ 15 Verwaltung und Verwendung der Rücklagen

- (1) Die Bildung von Rücklagen wird mit Genehmigung des Rechnungsabschlusses wirksam.
- (2) Die gebildeten Rücklagen sind analog zu den erwirtschafteten Überschüssen entsprechend der vom Verwaltungsausschuss beschlossenen Anlagerichtlinie anzulegen. Die Veranlagung hat entsprechend dem Grundsatz der risikoaversen Finanzgebarung zu erfolgen. Dies bedeutet insbesondere keine vermeidbaren Risiken einzugehen sowie den Grundsatz, dass Kreditaufnahmen nicht zum Zweck mittel- und langfristiger Veranlagungen erfolgen dürfen.
- (3) Ergeben sich im Laufe eines Rechnungsjahres unvorhergesehene Mehraufwendungen/Mehrausgaben, kann der Verwaltungsausschuss Mittel aus zweckgebundenen Rücklagen zur Abdeckung dieser Mehraufwendungen/Mehrausgaben genehmigen.
- (4) Werden Rücklagen für den vorgesehenen Zweck oder in der vorhandenen Höhe nicht mehr benötigt, so sind sie ertragswirksam aufzulösen.

§ 16 Wirtschaftliche Haushaltsführung

Die im Jahresvoranschlag vorgesehenen Aufwendungen/Ausgaben dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als es zur wirtschaftlichen und sparsamen Führung des Wohlfahrtsfonds bzw. zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

§ 17 Anordnungsbefugnis

Im Rahmen des von der Erweiterten Vollversammlung beschlossenen Jahresvoranschlags trifft der Verwaltungsausschuss die Entscheidung über die konkrete Mittelverwendung. Der Verwaltungsausschuss kann allerdings – allenfalls gestaffelt – Wertgrenzen festlegen, bis zu denen die Entscheidungsbefugnis über die Mittelverwendung an bestimmte Organe, Funktionäre oder Mitarbeiter des Kammeramtes delegiert wird sowie bestimmte Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen zur Entscheidung an bestimmte Organe, Funktionäre oder Mitarbeiter des Kammeramtes übertragen.

Für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gelten die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes.

§ 18 Haushaltsüberwachung

- (1) Die regelmäßige Überwachung der Erträge und Aufwendungen/Einnahmen und Ausgaben erfolgt durch die Servicestelle Rechnungswesen des Kammeramtes.
- (2) Zudem hat die Servicestelle Rechnungswesen eine Haushaltsüberwachungsliste (Soll-Ist- Vergleich) zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Haushaltjahres zu erstellen.
- (3) Abweichungen sind dem Präsidenten, dem Finanzreferenten, dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses sowie dem Kammeramtsdirektor unverzüglich zu melden.

- (4) Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten und dem Finanzreferenten festlegen, unter welchen Bedingungen auf die exekutive Geltendmachung von Außenständen verzichtet werden kann.

§ 19 Zahlungsvollzug und Führung der Bücher

Soweit es die Mitarbeiter des Kammeramtes betrifft, ergehen die näheren Bestimmungen über die Durchführung von Zahlungen und die Führung der Bücher in Form von Dienstanweisungen, soweit es Funktionäre betrifft, durch Beschlüsse des Verwaltungsausschusses.

§ 20 Aufgaben des Finanzreferenten

Der Finanzreferent hat vor seiner Mitzeichnung gemäß § 83 ÄrzteG zu prüfen, ob beabsichtigten Zahlungen ein ordnungsgemäßer Beschluss der zuständigen Organe zu Grunde liegt sowie ob die Bestimmung des § 17 dieser Haushaltsoordnung eingehalten wird. Ihm obliegt ferner die Kontrolle der Gebarung und Rechnungsführung, wobei er sich dabei des Kammeramtes zu bedienen hat. Der Finanzreferent hat ferner den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss den zuständigen Organen vorzulegen.

§ 21 Aufgaben der Servicestelle Rechnungswesen

Zu den Aufgaben der Servicestelle Rechnungswesen gehören insbesondere:

- (1) die Durchführung der erforderlichen Buchungen;
- (2) die angewiesenen Einnahmen und Ausgaben, die bewirkten Leistungen und die noch offenstehenden Forderungen und Verbindlichkeiten in sachlicher Ordnung termingerecht aufzuzeigen;
- (3) die Verwahrung der Belege und Bücher innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen;
- (4) die Erstellung der Jahresvoranschlagsunterlagen;
- (5) die Erstellung der Rechnungsabschlussunterlagen.

§ 22 Vollziehung der Ein- und Auszahlungen

Einzahlungen und Auszahlungen sind soweit als möglich über den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu vollziehen.

Es gelten die Bestimmungen der „Richtlinie der Ärztekammer für Tirol betreffend Einkaufswesen, Zahlungsverkehr und Handkassa für das Kammeramt“ idgF.

§ 23 Kontoführung

- (1) Die Buchungen sind mit einem zweckmäßigen EDV-Programm durchzuführen.
- (2) Jede Buchung hat eine Belegnummer (bei Sammelbuchungen nur eine Belegnummer), den Tag der Ein- oder Auszahlung (Buchungsdatum), die Bezeichnung des oder der Einzahlungspflichtigen oder Empfangsberechtigten, den Zahlungsgrund und den Betrag aufzuweisen, es sei denn, dies geht aus der Bezeichnung des Kontos hervor.

- (3) Bei Buchung der durch die EDV-Anlage erstellten Belege (zB Lohnabrechnungen durch ein Lohnprogramm) entfällt die Anführung des oder der Einzahlungspflichtigen oder Empfangsberechtigten, doch sind dafür andere sachliche Hinweise aufzunehmen.
- (4) Die Buchungen haben in zeitlicher Reihenfolge zu erfolgen, doch können wegen der besseren Zeitauslastung zB Banken und Kassen, in der Serie – beschränkt auf einen Monat – durchgebucht werden.
- (5) Es ist darauf zu achten, dass keine Buchungsrückstände größeren Zeitausmaßes entstehen. Bei der laufenden Buchhaltung dürfen die Buchungsrückstände drei Monate nicht übersteigen.
- (6) Sämtlichen Buchungen haben ordnungsgemäße Belege zu Grunde zu liegen.

§ 24 Verwahrung der Bücher und Rechnungsbelege

Die Bücher und Konten, Belege und Kontoauszüge sind entsprechend den gesetzlichen Fristen aufzubewahren.

§ 25 Rechnungsabschluss – Bücher und Konten

Nach Fertigstellung des Rechnungsabschlusses sind Eintragungen bzw. Buchungen in die Bücher und Konten des abgeschlossenen Rechnungsjahres, die eine Änderung des Rechnungsabschlusses bedeuten, unzulässig. Notwendige Berichtigungen sind in den Büchern des nächsten Rechnungsjahres vorzunehmen.

§ 26 Erstellung des Rechnungsabschlusses

Es gelten die Bestimmungen des § 90 ÄrzteG idgF sinngemäß.

§ 27 Gliederung des Rechnungsabschlusses

Der Rechnungsabschluss setzt sich zusammen aus:

- (1) der Bilanz
- (2) der Gewinn- und Verlustrechnung
- (3) die zur Erläuterung notwendigen Beilagen

§ 28 Bewertungsvorschriften

- (1) An einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente sind, soweit in der Folge nichts anderes bestimmt ist, mit dem Marktpreis zum Bilanzstichtag max. mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Anteile am Investmentfonds WFF1 (ISIN AT0000704424 (A)) sind mit dem von der depotführenden Stelle im Depotverzeichnis zum Bilanzstichtag angeführten Marktkurs (NAV=net asset value) anzusetzen. Als Marktpreis gilt der von der depotführenden Stelle im Depotverzeichnis zum Bilanzstichtag angeführte Kurs. Sollten im Depotverzeichnis Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente nur in ausländischer Währung ausgewiesen sein, sind diese mit dem letzten im betreffenden Bilanz-jahr bekanntgegebenen Referenzkurs der Europäischen Zentralbank umzurechnen.

- (2) Festverzinsliche Wertpapiere, die aufgrund einer gesonderten Widmung bis zum Fälligkeitszeitpunkt gehalten werden sollen, sind am Bilanzstichtag mit dem Nominalen (Kurs von 100 %) max. Anschaffungskosten zu bewerten, wenn die Veranlagung als Eigenmandat des Wohlfahrtsfonds durchgeführt wird und keine Anteile an externen Fonds gehalten werden. Bestehen bei Beachtung kaufmännischer Vorsicht derartige Bonitätsmängel des Schuldners, dass eine ordnungsgemäße Zinszahlung bzw. Tilgung als unwahrscheinlich anzunehmen ist, so ist gemäß Abs. (1) eine Abwertung auf den niedrigeren Stichtagskurs vorzunehmen. Bei Wegfall der Mängel ist eine Zuschreibung bis zu den Anschaffungskosten vorzunehmen.
- (3) Bei Beteiligungsanlagen, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und der Kaufpreis vom Unternehmenserfolg abhängt (Ertragswertanteil) erfolgt eine anteilige Übernahme des Jahresgewinnes und der anderen Eigenkapitalveränderungen, wenn der Anteil an der Beteiligungsgesellschaft 20 % überschreitet (Equitybewertung). Im Falle des Eintretens von Verlusten ist der Buchwert der Beteiligung entsprechend zu vermindern. Im Falle einer nachteiligen Verlustsituation ist zudem eine darüberhinausgehende Abwertung zu prüfen und ggf. vorzunehmen. Bei Wegfall der zur Teilwertabschreibung geführten Gründe ist eine Zuschreibung bis zu den Anschaffungskosten vorzunehmen.
- (4) Bei Beteiligungsanlagen, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, erfolgt die Bewertung zu den Anschaffungskosten, wenn der Anteil an der Beteiligungsgesellschaft höchstens 20 % (= Wertrechte) erreicht. Eine Bewertungsanpassung ist nur dann vorzunehmen, wenn aus verlässlichen Unterlagen eine Wertänderung abgeleitet werden kann. Die Wertobergrenze sind die Anschaffungskosten.
- (5) Grundstücke werden mit den Anschaffungskosten bewertet. Bestehen Hinweise auf eine Überbewertung eines Grundstückes, ist ein Schätzgutachten einzuholen und ggf. der niedrigere Wert anzusetzen. Eine Wertaufholung in Folgejahren bis zum ursprünglichen Anschaffungswert ist möglich.
- (6) Gebäude, die der Erzielung von Einkünften aus Vermietung & Verpachtung dienen, werden mit den Anschaffungskosten zuzüglich aktivierungspflichtiger Anschaffungskosten sowie abzüglich der planmäßigen Abschreibungen angesetzt. Der AfA-Satz beträgt grundsätzlich ohne Nachweis der Nutzungsdauer 1,5 % p.a. (Nutzungsdauer 66,67 Jahre) für zu Wohnzwecken genutzte Immobilien (Wohngebäude) und 2,5 % p.a. (Nutzungsdauer 40 Jahre) für betriebliche Gebäude. Ein höherer AfA-Satz kann grundsätzlich nur bei Vorliegen eines Gutachtens über den konkreten Bauzustand mit Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer des Gebäudes in Betracht kommen. Bestehen Hinweise auf eine Überbewertung eines Gebäudes, so ist ein Schätzgutachten einzuholen und ggf. der niedrigere Wert anzusetzen. Eine Wertaufholung in Folgejahren bis zum ursprünglichen Anschaffungswert ist möglich.
- (7) Anteile an Immobilieninvestmentfonds sind mit dem von der depotführenden Stelle im Depotverzeichnis zum Bilanzstichtag angeführten Kurs anzusetzen.
- (8) Bei wertgesicherten Forderungen ist die eingetretene Wertanpassung jeweils zum Abschlussstichtag zu erfassen.
- (9) Gewährte Darlehen sind mit dem Rückzahlungsbetrag auszuweisen. Bestehen bei Beachtung kaufmännischer Vorsicht derartige Bonitätsmängel des Schuldners, dass eine ordnungsgemäße Rückzahlung bzw. Tilgung als unwahrscheinlich anzunehmen ist, so ist zum Abschlussstichtag eine Abwertung vorzunehmen.

- (10) Rückversicherungen sind zum Abschlussstichtag mit dem von der Versicherungsgesellschaft bekannt gegebenen Aktivwert zu bewerten.
- (11) Bei Bewertung sonstiger Vermögensgegenstände ist abnutzbares Anlagevermögen mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzung für Nutzung, anzusetzen, nicht abnutzbares Anlagevermögen mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Ist der Teilwert niedriger, muss dieser angesetzt werden. Die Bewertung ist unter Beachtung des Grundsatzes der kaufmännischen Vorsicht durchzuführen. Dies bedingt, dass Aufwertungen nur bei Vorliegen verlässlicher Unterlagen höchstens bis zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfolgen müssen. Aufwertungen haben sich an der unteren Grenze und Abwertungen an der oberen Grenze eines allfälligen Schätzungsintervalls zu orientieren. Im Zweifel ist bei wesentlichen Beträgen ein Schätzgutachten einzuholen.

§ 29 Erweiterte Vollversammlung

- (1) Die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss obliegt der Erweiterten Vollversammlung.
- (2) Jedes Mitglied der Erweiterten Vollversammlung kann darüber hinaus in der Erweiterten Vollversammlung detailliertere Auskünfte zur Höhe von Ausgabenpositionen vom Finanzreferenten verlangen. Das Auskunftsverlangen ist tunlichst schriftlich vor der Erweiterten Vollversammlung zu stellen. Die Auskunftserteilung ist abzulehnen, falls dies gesetzlich, insbesondere aus Gründen des Datenschutzes, unzulässig ist.

§ 30 Überprüfung des Rechnungsabschlusses

- (1) Der Rechnungsabschluss ist jedenfalls durch ein externes Kontrollorgan (zB Wirtschaftstreuhänder) vor Beschlussfassung desselben durch die Erweiterte Vollversammlung zu überprüfen. Der Bestätigungsvermerk des externen Kontrollorganes ist den Mitgliedern der Erweiterten Vollversammlung auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Geschäftsführung des Wohlfahrtsfonds ist zudem mindestens einmal jährlich von einem Überprüfungsausschuss zu überprüfen. (§ 114 ÄrzteG)

§ 31 Abänderung der Haushaltordnung

Diese Haushaltordnung kann durch Beschluss der Erweiterten Vollversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. (§ 79 Abs. 5 ÄrzteG)

§ 32 Personenbezogene Bezeichnungen

Soweit in dieser Geschäftsordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 33 Inkrafttreten

- 1) Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol am 5. Juni 2019 beschlossene Haushaltsordnung tritt mit 1. Juli 2019 in Kraft.
- 2) Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol am 03.12.2025 beschlossene Novelle tritt rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft.

Innsbruck, am 3. Dezember 2025

Der Vorsitzende des
Verwaltungsausschusses:

Dr. Gregor Henkel

Der Finanzreferent:

Dr. Franz Größwang

Der Präsident:

Dr. Stefan Kastner